	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0715/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Marco Grein
<b>Aktenzeichen:</b> FBL III	<b>Federführung:</b> Fachbereich III	<b>Datum:</b> 15.07.2024

**Friedhöfe der Gemeinde Niedernhausen - hier: Neufestlegung der Friedhofsgebühren und Weiterentwicklung der Baumbestattungen**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die **Friedhofsgebühren** werden gemäß Anlage 1 neu festgelegt.
2. Die Baumbestattungen werden wie folgt weiterentwickelt:  
Als weitere Bestattungsform wird die „**Gärtnerisch gepflegte Gemeinschaftsgrabanlage**“ eingeführt und 2025 zunächst auf dem Friedhof Niedernhausen realisiert. Die Nutzungsgebühr soll 3.068 Euro betragen. Der Gemeindevorstand wird gebeten, Ende 2027 der Gemeindevertretung einen Bericht über die Erfahrungen und Nachfrage sowie einen Vorschlag zu einer eventuellen Ausweitung auf die anderen Ortsteilfriedhöfe vorzulegen.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Entwurf für die **Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung** vorzubereiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Satzungsentwürfe sind hierbei auch den aktuellen Mustersatzungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

Dr. Beltz  
Erster Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt: 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen

Sachkonto / I-Nr.: 5101000 Verwaltungsgebühren  
5101002 Gebühren für Grabmalgenehmigungen  
5110005 Bestattungsgebühren  
5110006 Benutzungsgebühren Trauerhalle  
5110007 Grabnutzungsgebühren  
5110011 Grabräumungsgebühren

Auftrags-Nr.: ---

Die Einnahmen aus den o.g. Gebührenarten betragen im Jahr 2022 121.558 Euro. Im Jahr 2022 ergab sich beim Betrieb der sechs Ortsteilfriedhöfe ein Verlust in Höhe von 325.418 Euro, der Kostendeckungsgrad lag bei lediglich 52%.

Für die Anlage der gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsanlage sind entsprechende Mittel in Höhe von 27.000 Euro in den Haushalt 2025 einzustellen.

### **Sachverhalt:**

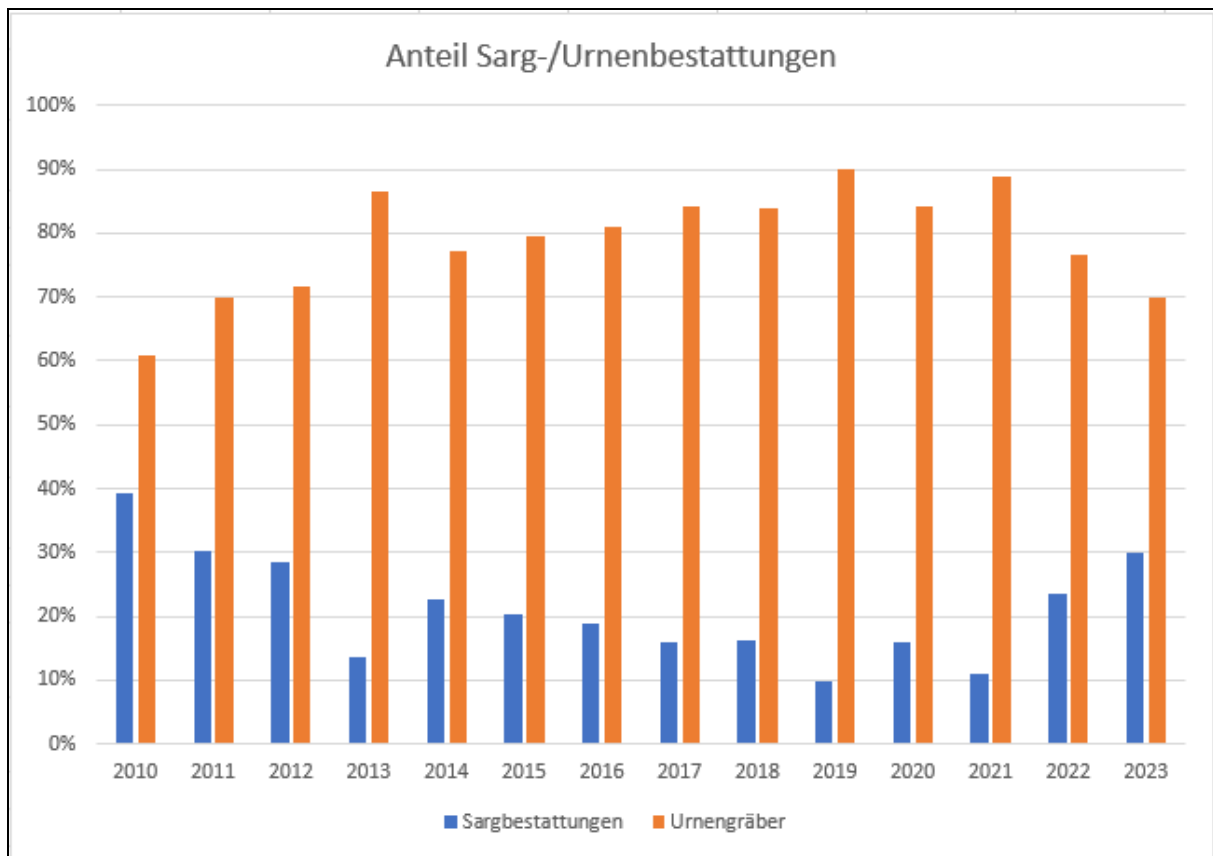
#### **TEIL A: ANPASSUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2022 die Neukalkulation der Friedhofsgebühren beschlossen. Die letzte Gebührenkalkulation fand im Jahr 2011 statt.

Das **Bestattungsverhalten** hat sich auch in Niedernhausen in den letzten 20 Jahren entscheidend verändert. Zum einen nimmt seit 2003 die Zahl der Erd- gegenüber den Urnenbestattungen deutlich ab: so entfiel im Durchschnitt der letzten zehn Jahre nur noch ein Anteil von 18,4 % auf Erdbestattungen, wengleich in den letzten Jahren wieder ein leicht ansteigender Trend erkennbar ist. Zum anderen werden vor allem die Baumbestattungen (früher „halbanonyme Bestattungen“ genannt) immer mehr nachgefragt. Diese Trends sind unter anderem durch die im Verhältnis zu den Erdbestattungen günstigen Grabnutzungsgebühren bei den Urnen- und insbesondere Baumbestattungen begründet. Aber auch die Kosten für die Bestattung, Grabmale, Einfassungen, Grabpflege und die spätere Grabräumung sind wesentlich niedriger als bei Erdgrabstätten oder auch traditionellen Urnengrabstätten. Auch gesellschaftliche Faktoren spielen hier eine Rolle wie zunehmende Mobilität oder ein gesunkener Stellenwert des Friedhofs (2017 gaben in eine repräsentativen Umfrage nur 12% der Befragten an, wenigstens monatlich den Friedhof aufzusuchen <sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup> <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/wandel-der-bestattungsbranche-der-tod-ist-nicht-kostenlos-17129977.html>



**Entwicklung des Anteils der Sarg- / Urnenbestattungen in der Gemeinde Niedernhausen**

Niedernhausen liegt damit im bundesweiten Trend: deutschlandweit entfielen 2022 78 % der Bestattungen auf Urnen- und 22% auf Erdbestattungen. Auch in der Stadt Wiesbaden gelten ähnliche Aufteilungen zwischen Erd- und Urnenbestattungen (Artikel Wiesbadener Kurier vom 22.03.2024).

Der Trend zu Baum-/Urnenbestattungen führte auf Grund des geringeren Platzbedarfs zu größeren, nicht mehr belegten Freiflächen in den Grabfeldern. Die Friedhöfe können kurzfristig jedoch nicht verkleinert werden, weil Grabfelder erst nach Ablauf der Nutzungszeit geräumt werden können und in einigen Fällen noch einzelne Gräber mit noch nicht abgelaufener Nutzungszeit inmitten weitgehend abgeräumter Flächen stehen.

Bei der Friedhofsentwicklungsplanung wird der Trend berücksichtigt und versucht, die Friedhofsflächen im Kernbereich zu nutzen, um längerfristig eine Verkleinerung der Friedhofsflächen zu erreichen. Bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren muss auch berücksichtigt werden, dass es für die gemeindlichen Friedhöfe eine zunehmende Konkurrenz durch alternative Bestattungsformen wie Seebestattungen, Bestattungswälder („Friedwald“, „Ruheforst“) gibt.

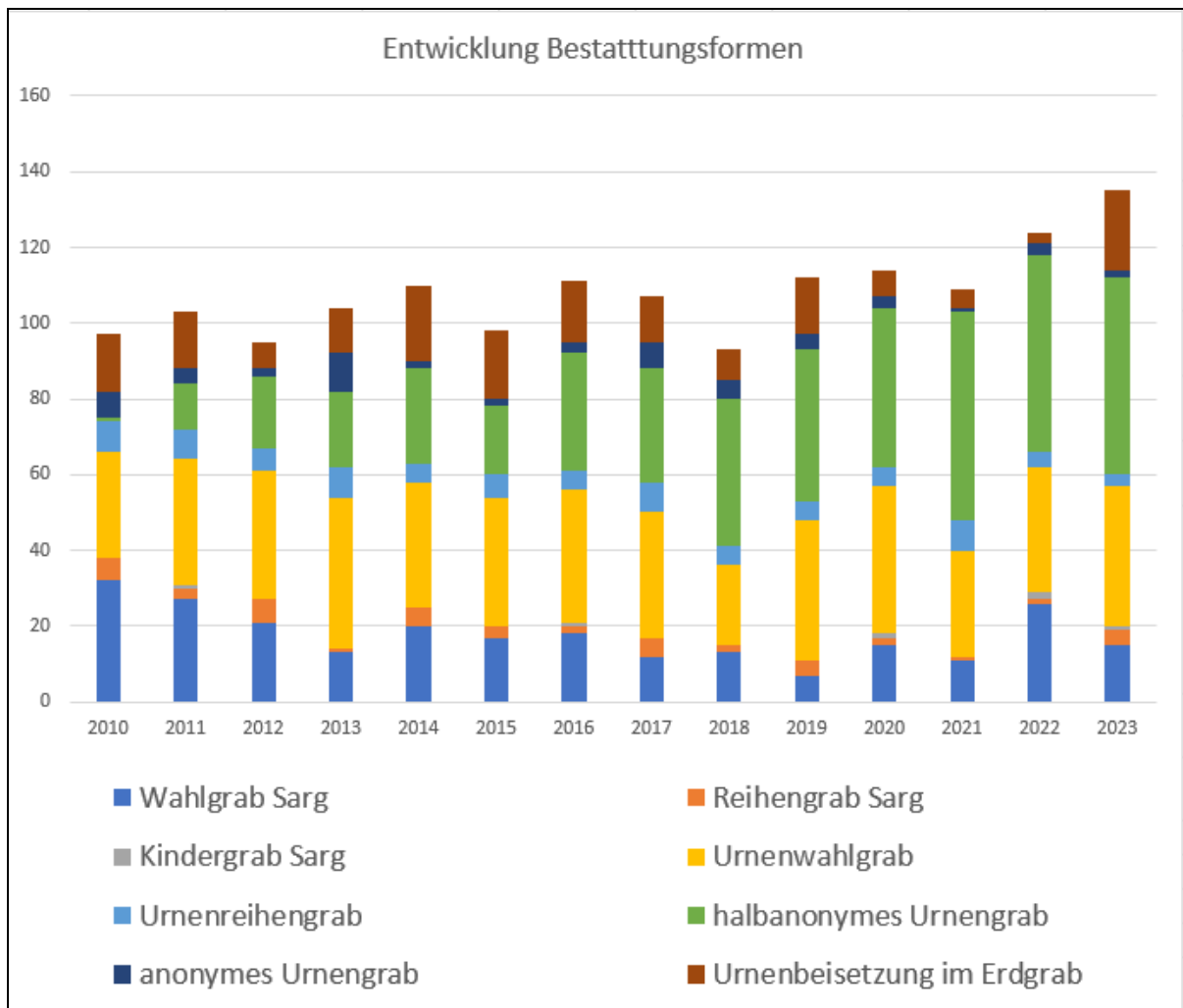
In der Gemeinde Niedernhausen werden im Durchschnitt der letzten zehn Jahre durchschnittlich 108 Bestattungen durchgeführt. Davon entfallen ca. 50 alleine auf den Friedhof des Kernortes Niedernhausen. Auf dem kleinsten Friedhof Oberseelbach hingegen sind es im Durchschnitt lediglich zwei, in einigen Jahren findet dort auch keine einzige Bestattung statt.

Nachfolgend die Anzahl der Bestattungen auf den einzelnen Ortsteilfriedhöfen für 2023:

2023	
Niedernhausen	55
Königshofen	26
Oberjosbach	30
Oberseelbach	3
Niederseelbach	11
Engenhahn	10
<b>Gesamt</b>	<b>135</b>

Die Bestattungsformen sind in den letzten Jahren vielfältiger geworden; neben den traditionellen Erd- und Urnenbestattungen wurden in Niedernhausen auch anonyme Bestattungen sowie Baumbestattungen (ehemals „halbanonyme Bestattungen“) eingeführt. Bei den Erd- und Urnenbestattungen besteht zudem eine Unterscheidung in Reihen- und Wahlgräber. Bei Wahlgräbern ist Verlängerung / Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit sowie nach Möglichkeit der Auswahl des Ortes enthalten. Zudem ist es möglich, das Grab zu einem Doppelgrab bzw. Familiengrab („mehrstelliges Wahlgrab“) zu erweitern.

Die Entwicklung der Bestattungsformen wird aus nachfolgender Grafik ersichtlich:



#### **Entwicklung der Bestattungsformen in der Gemeinde Niedernhausen**

Insbesondere die Bestattungsform „Baumbestattung“, früher „halbanonyme Bestattung“ genannt, hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Einige Bestattungsformen werden wiederum kaum nachgefragt wie Reihengräber Sarg (Erdreihengräber) oder Urnenreihengräber.

Faktisch konzentriert sich die Nachfrage auf folgende vier Bestattungsarten:

- Baumbestattungen (Anteil 39% im Jahr 2023)
- Urnenwahlgrab (27%)
- Urnenbestattungen im Erdgrab (16%)
- Erdwahlgrab (11%)

Die Eröffnung des privaten Bestattungswaldes („Friedwald“) Taunusstein 2011 hatte offensichtlich – bislang - keinen durchgreifenden Einfluss auf die Zahl der Bestattungen in Niedernhausen.

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten in der Gemeindeverwaltung**

Die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens ist auf mehrere Fachdienste aufgeteilt:

##### ***Fachdienst II/1 – Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung***

Belegung der Grabstellen, Vergabe von Nutzungsrechten, Beisetzungsbescheinigungen,

Auftragserteilung an den Bauhof oder private Unternehmen zum Grabaushub, Grab-schließen, Abräumen von Grabsteinen, Umbettungen

**Fachdienst III/1 Gemeindeentwicklung, Umwelt**

Grünpflege der öffentlichen Friedhofsflächen, Grabmalgenehmigungen, Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit auf Friedhöfen

**Fachdienst III/2 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**

Gebäudeunterhaltung der Trauerhallen

**Fachdienst III/3 Tiefbau**

Neubau und Instandhaltung der Friedhofswege

**Fachdienst III/4 Gemeindebauhof**

Aushub der Urnengräber, Grünpflege (außer Niedernhausen und Engenhahn), Gebäudeinstandhaltung

Die Verantwortung für das Budget 5530 Friedhöfe sowie die Zuständigkeit für Satzungsangelegenheiten im Friedhofs- und Bestattungswesen liegt zentral bei der **Fachbereichsleitung III**

**Einsparmaßnahmen**

Seitens der Verwaltung werden kontinuierlich Einsparmaßnahmen in allen Tätigkeitsfeldern (Grünpflege, Herstellen/Schließen von Gräbern, Gebäudeunterhaltung) identifiziert und umgesetzt, um die Gebühren möglichst moderat zu halten.

Zu beobachten ist, dass insbesondere die Pflege der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern innerhalb der Grabfelder zunehmend nicht mehr wie bisher von den Angehörigen geleistet wird, sondern der Gemeinde zufällt. Die dort notwendige Wildkrautbeseitigung ist äußerst arbeitsintensiv und führt zu hohen Kosten.

Die Grünpflege auf den Friedhöfen Niedernhausen und Engenhahn ist an eine Firma vergeben, die übrigen Friedhöfe pflegt der Bauhof.

Sämtliche Arbeitsabläufe auf den Friedhöfen werden ständig überprüft. So wurde besonders die Grünpflege diskutiert. Die Arbeitsabläufe wurden möglichst rationalisiert und soweit möglich wurden pflegeintensive Grünflächen umgewandelt. So wurden viele **Formschnitthecken** innerhalb des Friedhofsgeländes entweder entfernt oder nicht mehr als solche (intensiv) geschnitten. Die weitere Reduzierung ist möglich, wobei dann teilweise nicht unerhebliche Kosten für die Errichtung von Zäunen entstünden.

Die **Mähzyklen** auf den Rasenflächen wurden geprüft und ggf. reduziert. Nicht für die Bestattung erforderliche Flächen wurden teils in extensiv gepflegte **Blühflächen** umgewandelt.



**Blühfläche auf dem Friedhof Königshofen**

Langfristig werden alle abgeräumten **Grabfelder**, die nicht mehr für Bestattungen benötigt werden, umgewidmet und aus der Friedhofsfläche herausgenommen. Die derzeitige Gesamtfläche aller Friedhöfe von rd. 47.000 m<sup>2</sup> (4,7 ha) ist zu groß dimensioniert und wird langfristig nicht benötigt. Leider verhindern einzelne Gräber ohne abgelaufene Nutzungszeiten die Aufgabe größerer Grabfelder auch noch auf Jahren hinaus.





**Weitgehend abgeräumtes Grabfeld auf dem Friedhof Niederseelbach**

Die **Friedhofserweiterungsflächen** wurden im Zusammenhang mit der Friedhofsbelegungsplanung überprüft. So wurde bestätigt, dass auf Grund der geänderten Bestattungsgewohnheiten mit dem Trend zur Urnenbestattung alle Erweiterungsflächen nicht mehr vorgehalten werden müssen. Diese Flächen werden bei einer Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt und sind für den Friedhof Niedernhausen inzwischen anderweitig auch mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage belegt.

Die **Energiekosten** in den Trauerhallen, besonders in der Trauerhalle Niedernhausen, wurden reduziert. Die Heizung der Trauerhallen Niedernhausen und Niederseelbach erfolgt mit modernen Infrarot-Heizungen. Die energieintensive elektrische Fußbodenheizung in der Trauerhalle Niedernhausen wurde gänzlich stillgelegt und die Heizungen in den anderen Trauerhallen werden seit letztem Winter nur noch so eingestellt, dass das Gebäude frostfrei bleibt. Die Trauerhallen werden lediglich zu den Trauerfeiern aufgeheizt. Für die Trauerhalle Oberjosbach wird ebenfalls eine Infrarotheizung geplant.

Es wird überprüft, wo weitere **Wassersparmaßnahmen** durch Regenwassernutzungen zur Bewässerung sinnvoll sind. So wurde an der Trauerhalle Oberjosbach eine Regenwasserzisterne zur Gießwassernutzung installiert. Bei sämtlichen Wegebauarbeiten werden die Pflasterflächen möglichst nicht in die Kanalisation entwässert, um Kosten bei den Abwassergebühren einzusparen.

Zur Kosteneinsparung wurde der **Sezierraum** in der Trauerhalle Niedernhausen rückgebaut, da keinerlei Nutzung stattfand und keine rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung besteht. Ebenso wurde der dortige **Sargaufzug** außer Betrieb genommen und somit die Unterhaltungs- und Wartungskosten eingespart.

Seit 2021 werden **Erdgräber** nicht mehr vom Bauhof, sondern von privaten Unternehmen im



Auftrag der Gemeinde ausgehoben und geschlossen. Angesichts der stark rückläufigen Zahl an Erdbestattungen war die Vorhaltung eines gesonderten „Friedhofsbaggers“ (Sattelbagger) nicht mehr wirtschaftlich.

Die Bearbeitung von **Grabmalanträgen und Genehmigungen zur gewerblichen Tätigkeit** auf Friedhöfen sowie von Rechnungen für Containerleerungen für Friedhofsabfall wurde verwaltungsintern optimiert. Infolgedessen können die betreffenden Gebühren gesenkt werden.

### Vorgehensweise

Die Neuberechnung der Gebührensätze wurde an einen Wirtschaftsprüfer (Dr. Penné und Pabst Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Idstein) vergeben. Der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden durch die beteiligten Fachbereiche II und III alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Nach Überprüfung und Hinterfragung der vorgelegten Unterlagen wurde der Gemeinde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Penné & Pabst die Vorschauberechnung zur Ermittlung der kostendeckenden Friedhofsgebühren vorgelegt (siehe Anlage 2). Für die Grabnutzungsgebühren wurden auf Wunsch der Gemeinde zwei Varianten berechnet: ein rein flächenbezogenes Modell und das Kölner Modell. Näheres siehe unten auf Seite 14 ff.. Mit der Gebührenkalkulation werden die kostendeckenden Gebühren als Diskussionsgrundlage ermittelt.

In einigen Fällen konnten die Gebühren nicht von Dr. Penné & Pabst kalkuliert werden, z.B. weil die Leistung im Betrachtungszeitraum nicht oder kaum nachgefragt wurde (u.a. Umbettungen) oder die Leistung von privaten Unternehmen im Wettbewerb erbracht wird (z.B. Abräumen der Gräber). Hier hat die Gemeindeverwaltung entsprechende Werte ermittelt und rechtssicher dokumentiert.

Die Friedhöfe der Gemeinde Niedernhausen stellen in ihrer Gesamtheit die öffentliche Einrichtung Friedhofswesen dar. Dementsprechend wurden die Gebührentarife für alle Friedhöfe einheitlich ermittelt.

Die Friedhöfe übernehmen zusätzlich in bauplanerischer, städtebaulicher und ökologischer Hinsicht die Funktion einer Grünfläche. Grünflächen, die diese Funktion erfüllen, werden auch als „öffentlicher Grünanteil“ bezeichnet.

Die Vorhalteflächen und die Bereiche des so genannten „öffentlichen Grünanteils“ wurden ermittelt und bei der Gebührenkalkulation mit dem Anteil von 15 % berücksichtigt.

Für die **Kostenstellen**, die nicht direkt einem Kostenträger zugerechnet werden können, wurden Verteilerschlüssel gebildet. So wurde die Kostenstelle „Verwaltung“ nach dem anteiligen Zeitaufwand der direkt zuordenbaren Verwaltungskosten aufgeteilt. Die Kostenstelle „Gebäude allgemein“ wurde anhand der anteiligen Gebäudeflächen umgelegt und die Kostenstelle „Bestattungen allgemein“ wurde anhand der Anteile der Erd- und Urnenbestattungen aufgeschlüsselt.

## Gebühren

Die Friedhofsgebühren wurden – wie allgemein üblich -in folgende Arten aufgeteilt:

- Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Räumlichkeiten
- Bestattungsgebühren/Umbettungsgebühren
- Grabnutzungsgebühren
- Grabräumungsgebühren
- Sonstige Gebühren (Verwaltungsgebühren)

Die Gebührensätze sind gemäß § 10 Abs. 1 des Hess. Kommunalabgabengesetzes (HKAG) in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Reichen die Gebühren nicht zur Deckung der betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten aus, folgt eine Belastung der allgemeinen Deckungsmittel zulasten anderer kommunaler Aufgaben. Bei der Festlegung von Gebühren hat die Gemeinde nach Auskunft der Kommunalaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises jedoch durchaus Spielräume und legt diese in eigener Verantwortung fest. Ein **Kostendeckungsgrad** im Fünf-Jahresdurchschnitt beim Bestattungswesen von mindestens 80 Prozent wird von der Überörtlichen Prüfung daher nicht beanstandet (vgl. Hess. Landesrechnungshof, Konsolidierungsbericht 2021, S. 60). Im Kommunalbericht 2019 des Hess. Landesrechnungshofes lag der Median der Kostendeckung bei exemplarisch untersuchten Gemeinden dagegen bei lediglich 46,6 % (S. 151). Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat für „mittlere kreisangehörige Gemeinden“ einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 72 % ermittelt, für die Trauerhallen lag er jedoch lediglich bei 53%<sup>2</sup>. Auch die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas konstatiert nach Auswertung von über 1000 Kommunen hinsichtlich ihrer Gebührenhöhe dass kaum eine Gemeinde eine Kostendeckung erreicht, siehe <https://www.aeternitas.de/fuer-betroffene/kosten-und-vorsorge/kostenueberblick/friedhofsgebuehren>.

Gebührenrechtlich unzulässig ist eine Überschreitung der Kostendeckung.

Die vorliegende Kalkulation von Penne&Pabst lässt erkennen, dass die aktuellen Gebührensätze bei weitem nicht mehr kostendeckend sind, was zu dem niedrigen Kostendeckungsgrad der Friedhöfe der Gemeinde Niedernhausen von derzeit nur 52% führt. **Allerdings wurden bereits bei der letzten Kalkulation im Jahr 2011 die Gebühren teils weit unterhalb der Grenze der Kostendeckung festgelegt, sodass heute ein großer Sprung bei den Gebührenhöhen entstehen würde, wenn diese kostendeckend festgesetzt würden.**

Das Büro Penne&Pabst empfiehlt, generell alle Gebühren – mit Ausnahme der Gebühr für Urnenbestattungen – auf 80% Kostendeckung festzusetzen (siehe Anlage 2, Seite 21).

---

<sup>2</sup> Vergleich und Benchmark mittlere kreisangehörige Kommunen, GPA NRW, 2021

Seitens der Verwaltung wird jedoch eine **differenzierte Vorgehensweise** vorgeschlagen: viele Gebührentatbestände können kostendeckend festgelegt werden wie die Bestattungsgebühren oder die Verwaltungsgebühren. Hier spielt auch eine Rolle, dass die Verwaltungsgebühren durch Effektivierung gesenkt werden können. Auch bewegt sich die Gemeinde Niedernhausen auch nach der Erhöhung innerhalb der Bandbreite der Nachbargemeinden.

Die mit besonders hohen Kosten einhergehenden Grabnutzungsgebühren hingegen sollen in zwei Schritten auf 80% Kostendeckung angehoben werden, wobei im ersten Schritt ein Mittelwert zwischen der heutigen und der künftigen Gebühr festgelegt wird. Auf dieser Weise wird der recht hohe Gebührensprung etwas abgemildert. Da die Bestattungsleistungen in der Regel nur einmalig oder in meist größeren Zeitabständen (Ehepartner) in Anspruch genommen werden, ist der Effekt von schrittweisen Gebührenerhöhungen allerdings nur begrenzt wirksam.

Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen wiederum werden weit unterhalb der Kostendeckung festgelegt, da anderenfalls die Nachfrage extrem zurückgehen dürfte.

In der Gesamtschau kann so ein Kostendeckungsgrad von ca. 80% erreicht werden, welcher als gebührenrechtlich unbedenklich gilt.

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und sonstigen Räumlichkeiten:

<b>Nutzung Trauerhallen/ Räumlichkeiten</b>	<b>Kosten- deckende Gebühr gemäß Vorschau- berechnung</b>	Gebühr gemäß der zur Zeit gültigen Friedhofs- gebühren- ordnung	<b>Vorschlag Gebühr</b>
1. Trauerhalle Niedernhausen	1.496 €	300 €	<b>360 €</b>
2. Trauerhalle Oberseelbach			
3. Trauerhallen Königshofen, Oberjosbach, Engenhahn und Niederseelbach	1.450 €		
Aufbahrungsraum (je Tag)	62 €	40 €	<b>62 €</b>
Kühlzelle (je Tag)	23 €	15 €	<b>23 €</b>

Die Trauerhallen wurden in zwei verschiedene Kategorien aufgliedert:

1. Trauerhalle Niedernhausen und Oberseelbach
2. Trauerhallen in den übrigen Ortsteilen

Zusätzlich werden auch die Gebühren für die Nutzung des Aufbahrungsraumes und der Kühlzelle (in der Trauerhalle Niedernhausen) dargestellt. Die Gebühren für die Nutzung des Aufbahrungsraumes und der Kühlzelle wurden auf Grund der äußerst seltenen Nutzung anhand der möglichen Nutzungen kalkuliert (siehe Anlage 2, Seite 8):

Schon bei der letzten Gebührenkalkulation hat sich ergeben, dass für die Nutzung der Trauerhalle Oberseelbach mit dem geringsten Standard die höchste kostendeckende Gebühr aller Trauerhallen ermittelt wurde. Dies liegt in der geringen Nutzungshäufigkeit begründet. In Oberseelbach finden ein bis zwei Bestattungen pro Jahr statt, die kostendeckende Gebühr würde dementsprechend rein rechnerisch 9.703 Euro pro Benutzung betragen. Auf Grund der relativ vielen Bestattungen in Niedernhausen können dort die Aufwendungen auf viele Trauerhallennutzungen aufgeteilt werden. Generell werden für die Leistungen „Kühlzelle“ und „Aufbahrungsraum“ vollständig und für die Leistung „Trauerhalle“ zunehmend die privaten Räumlichkeiten der Bestattungsunternehmen genutzt.

Im Jahr 2022 fanden in der Gemeinde Niedernhausen insgesamt 124 Bestattungen statt. Bei 75 wurde eine Trauerhalle genutzt, was einen Anteil von lediglich 61% bedeutet.

Nutzung der Trauerhallen 2022:

Engenhahn	7
Königshofen	18
Niedernhausen	25
Niederseelbach	15
Oberjosbach	7
Oberseelbach	1
<b>Gemeinde insgesamt</b>	<b>75</b>

Bei der relativ niedrigen Nutzungszahl spielt sicher auch eine Rolle, dass trotz der in den letzten Jahren systematisch durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen die Atmosphäre in den kommunalen Trauerhallen –mit Ausnahme des recht neuen Gebäudes in Engenhahn– nicht mehr zeitgemäß wirkt. Hier wären jedoch erhebliche zusätzliche Investitionen erforderlich, die sich zudem kaum jemals durch Gebühren amortisieren dürften.

Eine vollständige Kostendeckung oder auch nur Deckungsgrad von 80 % ist bei dem Gebührentatbestand „Nutzung Trauerhallen“ realistischerweise auch auf längere Sicht nicht zu erzielen. Es steht zu befürchten, dass bei einer kostendeckenden Gebühr die Trauerhallen kaum noch genutzt würden. Deshalb wird –in Abweichung vom Vorschlag des Büros Penne & Pabst– eine Erhöhung der Gebühren gemäß vorstehender Tabelle vorgeschlagen und gegenüber der Kalkulation 2011 lediglich eine Preisanpassung von 20% vorgeschlagen. Damit liegt Niedernhausen im interkommunalen Vergleich innerhalb der Bandbreite der Nachbargemeinden (Idstein 190 €– Taunusstein 419 €). Bei dem Vorschlag wird dem Umstand der Nutzungshäufigkeiten Rechnung getragen. Deshalb werden die Gebühren für die Nutzungen der Trauerhallen gleich hoch angesetzt.

Für die Nutzung von Aufbahrungsraum und Kühlzelle werden nominell kostendeckende Gebühren erhoben, wobei wie beschrieben, keinerlei Nachfrage bestand.

Da gemäß rechtlicher Prüfung keine Pflicht zur Vorhaltung des Sezierraumes in der Trauerhalle Niedernhausen besteht, entfällt künftig dieser Gebührentatbestand ersatzlos.

Bestattungsgebühren / Umbettungsgebühren:

<b>Bestattungsart</b>	<b>Kosten- deckende Gebühr gemäß Vorschau- berechnung</b>	<b>Gebühr gemäß der zur Zeit gültigen Friedhofs- gebühren- ordnung</b>	<b>Vorschlag Gebühr</b>
Bestattung für Verstorbene bis 5 Jahre	699 €	325 €	390 €
Bestattung im Erdreihengrab für Verstorbene ab 5 Jahren	769 €	600 €	769 €
Bestattung im Erdwahlgrab (Erstbestattung)	978 €	600 €	769 €
Folgebettung im mehrstelligen Erdwahlgrab	769 €	750€	769 €
Bestattung im Urnenreihengrab	372 €	300 €	372 €
Bestattung im anonymen Grabfeld	372 €	300 €	372 €
Bestattung im Baumbestattungsfeld	372 €	300 €	372 €
Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten	---	100 €	120 €
Erstbestattung im Urnenwahlgrab	372 €	300 €	372 €
Folgebettung im Urnenwahlgrab	---	300 €	372 €
Bestattung Urne im Erdgrab	483 €	400 €	483 €
Transport Blumenschmuck	18 €	18 €	18 €

Dieser Gebührentatbestand beinhaltet ausschließlich den Aushub und das Schließen des betreffenden Grabes. Die Bezeichnung ist etwas irreführend, denn sämtliche Aufwendungen für Sarg oder Urne, Transport des Verstorbenen bzw. von Sarg oder Urne, Absenken von Sarg oder Urne in das Grab, Ausstattungen, Versorgung/Ankleiden des Verstorbenen, Ausgestaltung der Trauerfeier oder Blumenschmuck sind hier nicht enthalten und von den Angehörigen direkt als privatrechtliches Entgelt an das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen zu zahlen.

Der Gemeindebauhof führt selbst inzwischen nur noch den Aushub von Urnengräbern durch. Der Aushub und das Schließen von Erdgräbern erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Privatunternehmen. Das Schließen der Urnengräber übernimmt ein Bestatter im Auftrag der Gemeinde.

Die hier in Ansatz gebrachten Kosten für Privatunternehmen wurden durch Markterkundung ermittelt.

Eine Umbettung besteht aus dem Exhumieren von Leichnam oder Asche und der anschließenden Wiederbestattung in einer neuen Grabstelle. Die Gebühren für das Exhumieren werden nach Aufwand erhoben. Da der Aufwand für die Wiederbestattung in einer anderen Grabstelle gegenüber der Erstbestattung gleich ist, sollen auch künftig dieselben Bestattungsgebühren erhoben werden. Die bisher bei Erdbestattungen geltende Unterscheidung nach Leichen und Gebeinsresten erscheint nicht sinnvoll und sollte entfallen. Der Aufwand ist hier derselbe.

Umbettungen finden nur selten statt (ca. zweimal jährlich).

Die Bestattungsgebühren werden –abweichend vom Vorschlag des Büros Penne&Pabst- in kostendeckender Höhe vorgeschlagen. Zum einen sind die Anstiege der Gebührenhöhe im zumutbaren Rahmen und zum anderen liegt Niedernhausen im interkommunalen Vergleich bei allen Gebühren auch nach der Erhöhung innerhalb der Bandbreite: z.B. Erdreihen-grabstätte 590 – 1.107 €, Urnenwahlgrabstätte 265 – 550 €. Ausgenommen sind die Gebühren für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre und von totgeborenen Kindern und Föten („standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchte“). Aufgrund der besonderen Härtefallsituation soll hier lediglich eine leichte Anpassung vorgenommen werden.

#### Grabnutzungsgebühren:

Nutzungsrechte	Kosten- deckende Gebühr gemäß Vorschaube- rechnung Kölner Modell	Gebühr gemäß der zur Zeit gültigen Friedhofs- gebühren- ordnung	Vorschlag Gebühr Kölner Modell	
			Bis 31.12.2026	Ab 01.01.2027 80% Kosten- deckung
Erdreihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre (Nutzungsdauer 15 Jahre)	2.056 €	450 €	822 €*)	
Erdreihengrab für Verstorbene ab 6 Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre)	4.528 €	1.900 €	2.761 €	3.622 €
Einzel-Erdwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.568 €	2.100 €	3.277 €	4.454 €
Doppel-Erdwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	11.137 €	5.100 €	7.005 €	8.910 €
Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.796 €	500 €	969 €	1.437 €
Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre)	2.143 €	1.200 €	1.457 €	1.714 €
Grabstelle im anonymen Grabfeld (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.796 €	600 €	1.019 €	1.437 €
Grabstelle im Baumgrabfeld (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.904 €	800 €	1.162 €	1.523 €
<i>Rasenpflegegebühren in Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht</i>				
Rasenpflege anonymen Grabfeld (Nutzungsdauer 15 Jahre)	16 €	3 €	16 €	
Baumgrabstelle (halbanonymes Grabfeld) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	19 €	10 €	19 €	

\*) 40% Kostendeckung, da besondere Härte für die Angehörigen und nur sehr wenige Fälle/Jahr

Die Grabnutzungsgebühr wird für die Überlassung der Grabstelle erhoben. Mit dieser Gebühr sollen die Kosten gedeckt werden, die für die Bereitstellung und Erschließung der Grabflächen anfallen, einschließlich der sog. Rahmenanlagen (Wege und Grünanlagen, Brunnen/Wasserzapfstellen sowie Abfallbehälter) sowie deren Bewirtschaftung. Diese Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 3 Hess. Kommunalabgabengesetz (KAG) nach Art und



Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Einen wesentlichen Einfluss auf die Friedhofsgebühren haben dabei die Grabgrößen und die Laufzeit der Nutzungsrechte (Ruhedauer) sowie ggf. weitere Merkmale.

Es wird vorgeschlagen, die Grabnutzungsgebühren für Niedernhausen erstmalig nach dem sog. **Kölner Modell** (siehe Seite 4 und Anlage IV zur Berechnung Penne&Pabst) zu berechnen. Dies wird auch u.a. von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfohlen. Auch die Stadt Taunusstein hat bei der letzten Kalkulation 2023 dieses Modell zugrundegelegt.

Das Kölner Modell basiert auf der Idee, dass ein bestimmter Anteil der Gesamtkosten eines Friedhofs über die Gesamtanzahl der Bestattungen verteilt wird. Somit wird berücksichtigt, dass tatsächlich nicht alle Kosten auf dem Friedhof abhängig von der Grabgröße sind. Auf einem Friedhof werden neben den Grabflächen auch Flächen für die Benutzer des Friedhofs bereitgestellt. Dazu zählen z. B. Parkplätze, Wege oder Toilettenräume. Diese Flächen sind abhängig von der Anzahl der Besucher auf dem Friedhof und damit von der Anzahl und nicht von der Größe der Grabstellen.

Die Kalkulation nach dem Kölner Modell sorgt in erster Linie dafür, dass sich die Gebühren zwischen Urne und Sarg wieder annähern, d.h. die Gebührenspreizung Sarg / Urne abgemildert wird.

In der Gebührenermittlung heißt das, dass vor der Äquivalenzziffernberechnung ein Fixkostenanteil über die Anzahl der Bestattungen verteilt wird. Dies hat zur Folge, dass die Gebühr je Berechnungseinheit und damit die Bedeutung der Äquivalenzziffer sinkt. Die Summe aus dem Fixkostenanteil und der Äquivalenzziffer bewertet mit der Gebühr je Berechnungseinheit ergibt die Grabnutzungsgebühr.

Zu beachten ist jedoch, dass die Kosten für Urnengräber gegenüber der konventionellen Methode ansteigen.

Bei einer reinen Kalkulation über das **flächenbezogenen Modell** wie in der Vergangenheit in Niedernhausen durchgeführt, (siehe Anlage III zur Kalkulation Penne&Pabst), würden die vollen Kosten anteilig anhand der Grabfläche und Nutzungsdauer der Gräber umgelegt.

Der Unterschied der Äquivalenzziffer spiegelt sich direkt in der Spreizung der Gebührensätze wider. Es ergäbe sich gegenüber dem Kölner Modell eine erheblich höhere Spreizung zwischen den Kosten für Urnen- und Erdgräbern:

Beim flächenbezogenen Modell (oder volumenbezogenen Modell) folgt man der Logik: „Je größer ein Grab, desto teurer und außerdem je länger das Nutzungsrecht, desto teurer.“ Es wird eine Äquivalenzziffer aus Grabgröße und Laufzeit gebildet. Für ein Erdreihengrab mit einer Fläche von 1,8 m<sup>2</sup> und einem Nutzungsrecht von 25 Jahren ergibt sich eine Äquivalenzziffer von 45. Im Vergleich dazu ist die Äquivalenzziffer für ein Urnengrab mit einer Fläche von 0,48 m<sup>2</sup> und einem Nutzungsrecht von 15 Jahren mit 7 deutlich niedriger.

So müsste zur Kostendeckung bei Erdwahlgräbern eine Nutzungsgebühr von 7.736 € erhoben werden, bei Urnenwahlgräbern wären dies 1.538 €. Die Spreizung beträgt somit 403 %. Im Kölner Modell reduziert sich die Spreizung angesichts der Gebührenhöhen von 5.568 € bzw. 2.143 € auf 160%.

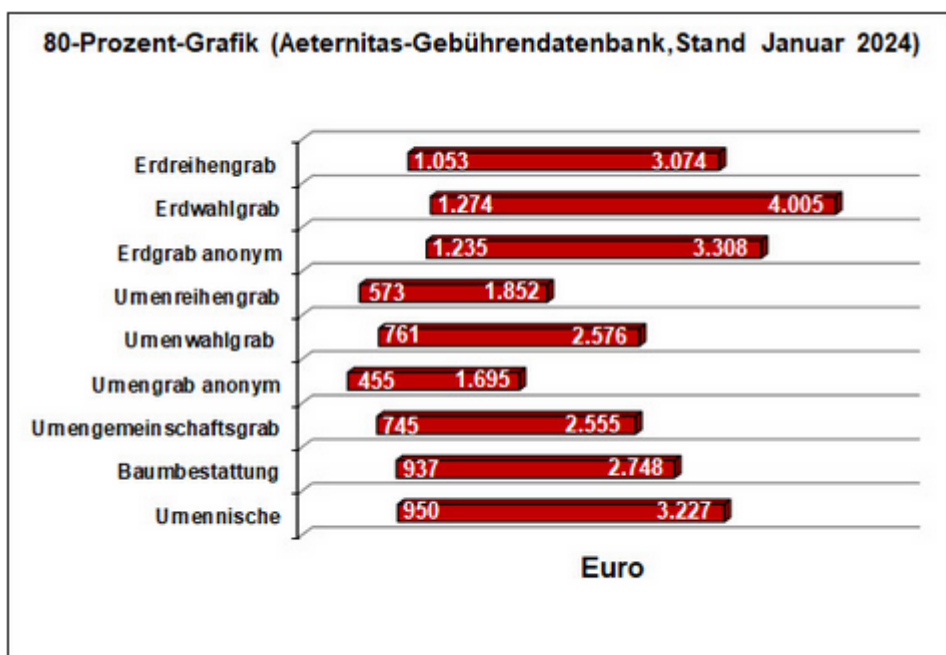
Der ohnehin seit Jahren bestehende Trend zu mehr Urnengräbern verstärkt die Spreizung der Gebührenhöhe weiter, da die umlagefähigen Kosten über weniger Sarggräber und mehr Urnengräber als Bemessungseinheit verteilt werden („Gebührensphäre“). In der Folge ist unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen ein stärkerer Anstieg bei den Nutzungsgebühren für Erdgräbern gegenüber den Nutzungsgebühren für Urnengräber zu erwarten. Das führt dazu, dass es tendenziell auch aus Kostengründen zu einer vermehrten Inanspruchnahme der günstigeren Grabart Urne kommt. Es müssen also die Erdgräber unterhalb der Kostendeckung angeboten werden, um diese Grabart attraktiv zu halten. Durch die Wahl des Kölner Modells wird diese Entwicklung abgemildert.

Im interkommunalen Vergleich liegt Niedernhausen bei den Gebühren für die

Baumbestattungen und anonymen Bestattungen sehr niedrig (vgl. auch Anlage 4). Die übrigen Gebühren laut Vorschlag Anlage 1 befinden sich innerhalb der Bandbreite der Nachbarkommunen. Das betrifft auch die recht hochpreisigen Erdwahlgräber. Der interkommunale Vergleich wird allerdings erschwert durch die unterschiedliche Zeitdauer seit der letzten Gebührenkalkulation und der unterschiedlichen Zahl an Bestattungen, insbesondere im Vergleich zur Landeshauptstadt Wiesbaden.

Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur „Aeternitas“ mit Sitz in Königswinter hat eine Datenbank erstellt, in welche die Gebührenhöhen von mehr als 1000 Städten eingeflossen sind.

In den dargestellten Bereichen liegen jeweils 80 Prozent der Gebühren aus der Aeternitas-Gebührendatenbank (ca. 1.000 Städte). Extremwerte werden nicht berücksichtigt. In den angegebenen Werten enthalten sind neben der Grabnutzungsgebühr allerdings auch die übrigen mit einer Bestattung einhergehenden Kosten wie Bestattungsgebühr, Grabmalgebühr und Nutzung der Trauerhalle.



In der Auswertung der Grafik erkennt man, dass in Niedernhausen bisher d.h. auf Grundlage der geltenden Friedhofsgebührensatzung- teils durchschnittliche Grabnutzungsgebühren anfallen (Erdreihen und –wahlgrab) bzw. sogar ausgesprochen niedrige Gebührenhöhen zu verzeichnen sind (Urnenreihengräber und anonyme Bestattungen sowie Urnengemeinschaftsgrab/Baumbestattung).

Bei Umsetzung des Verwaltungsvorschlags „Kölner Modell – Kostendeckungsgrad 80%“ lägen die meisten Gebühren im oberen Bereich oder sogar außerhalb der Bandbreite lt. obiger Grafik. Allerdings liegen alle vorgeschlagenen Gebühren unterhalb der 2023 beschlossenen Gebührensätze der Stadt Taunusstein.

Zum Vergleich: die Gebühren im privat betriebenen Bestattungswald Taunusstein betragen ausweislich der Internetseite der Friedwald GmbH je nach Grabart und Nutzungsdauer und Wahlmöglichkeit des Baumes zwischen 590 und 7.490 Euro zzgl. Bestattungsgebühr.

Bei dem anonymen Grabfeld und den Baumbestattungen wird die Grabpflege (im Wesentlichen Rasenmäh) nicht von den Angehörigen, sondern von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten für diese Grabpflege pro Grab sind gering; sie müssen aus gebührenrechtlichen Gründen jedoch als einzelne Gebühr aufgeführt werden. Hierbei soll die zulässige Höchstgebühr angesetzt werden.

Die Einzahlungen für Grabnutzungsgebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu passivieren und ertragswirksam aufzulösen. Es wird hierbei ein durchschnittliches Belegungsrecht von 25 Jahren angenommen.

Die Gebühr für die Verlängerung von Wahlgräbern beträgt jeweils 1/25 bzw. 1/30 der vollen Gebühr pro Jahr.

Zur Gebühr für die vorgeschlagene neue Bestattungsform „Gärtnerisch gepflegte Gemeinschaftsgrabanlage“ siehe unten Abschnitt B sowie Anlage 3.

Grabräumungsgebühren:

Grabräumungsgebühren	Kostendeckende Gebühr gemäß Vorschau-berechnung	Gebühr gemäß der zur Zeit gültigen Friedhofs-gebührenordnung	Vorschlag Gebühr
Räumung Reihengrab	594,00 €	240,00 €	320,00 €
Räumung Einzelwahlgrab			
Räumung Doppelwahlgrab/ mehrstelliges Wahlgrab	659,00 € (329,50 € je Grabstätte)	480,00 € (240,00 € je Grabstätte)	500,00 € (250 € je Grabstätte)
Räumung Urnengrab	243,00 €	85,00 €	120,00 €
Räumung Kindergrab			

Wie bisher wurden **antizipatorische Grabräumungsgebühren** kalkuliert. Die Grabräumungsgebühren werden direkt mit dem Nutzungsrecht an einer Grabstätte erhoben. Das Abräumen von Gräbern durch Angehörige ist nach schlechten Erfahrungen (nicht mehr auffindbare Angehörige, Verbleib von Fundamenten im Erdreich) bereits seit 2012 nicht mehr möglich.

Die vorgeschlagene Gebühr wurde von der Gemeindeverwaltung durch Markterkundung ermittelt, da die Leistung seit kurzem nicht mehr vom Gemeindebauhof, sondern von privaten Unternehmen im Auftrag der Gemeinde erbracht werden. Die Gebühr ist kostendeckend.

Bei der Gebührenkalkulation von Dr. Penne&Pabst wurde jedoch der Aufwand des Bauhofs in Ansatz gebracht – es handelt sich um eine Kalkulation auf Grundlage von Zahlen aus Vorjahren.

Sonstige Gebühren:

Gebührentatbestand	Kostendeckende Gebühr gemäß Vorschau-berechnung	Gebühr gemäß der zur Zeit gültigen Friedhofs-gebührenordnung	Vorschlag Gebühr
Beisetzungsbescheinigung	32,00 €	30,00 €	32,00 €
Grabmalgenehmigung	65,00 €	90,00 €	65,00 €
Zustimmung zur Umbettung	167,00 €	30,00 €	167,00 €
Ausnahmegenehmigung Befahren von Friedhofswegen	32,00 €	10,00 €	32,00 €
Zulassung Gewerbebetriebe (für 1 Jahr)	65,00 €	90,00 €	65,00 €

Die Gebühren, die nicht unter die vorgenannten Gebührenarten fallen (Verwaltungsgebühren), wurden hier zusammengefasst. Hierbei ist der Zeitaufwand der Verwaltung das Kriterium über die Gebührenhöhe. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, welche Gebühren in der Friedhofsverwaltung überhaupt anfallen und welche Gebührentatbestände nicht mehr erforderlich oder rechtlich nicht zulässig sind.

So wurde die Verwaltungsgebühr für den Versand von Urnen von den Festsetzungen der Friedhofsordnung gestrichen, da dies regelmäßig vom Bestattungsunternehmen und nicht von der Gemeinde veranlasst wird.

Durch effizienteres Verwaltungshandeln kann die Gebühr für Grabmalgenehmigung und Zulassung von Gewerbebetrieben deutlich gesenkt werden. Bei der nur selten nachgefragten Zustimmung zur Umbettung hat sich gezeigt, dass dies in der Regel deutlich aufwändiger ist als zuletzt kalkuliert und daher die Gebühr zur Kostendeckung deutlich angehoben werden sollte.

## TEIL B: WEITERENTWICKLUNG DER BAUMBESTATTUNGEN

In der Sitzung vom 20.07.2022 hat die Gemeindevertretung beschlossen (Vorlage GV/0262/2021-2026):

*Die bestehenden halbanonymen Bestattungen werden durch vermehrte Anpflanzung von Bäumen im jeweiligen Umfeld zu Baumgräbern weiterentwickelt. Eine zusätzliche Weiterentwicklung der Bestattungsart soll geprüft werden.*

An allen halbanonymen Grabfeldern wurden inzwischen zusätzliche Bäume gepflanzt und damit zu Baumgrabfeldern weiterentwickelt.



**Baumbestattungsfeld in Niederseelbach – heutiger Zustand**

Eine Weiterentwicklung der Bestattungsart wurde geprüft. Dabei erscheinen zwei Möglichkeiten sinnvoll.

1. Weiterentwicklung der bestehenden Baumgräber:
2. Neue Bestattungsmöglichkeit in einem gärtnerisch gepflegten Grabfeld mit einem zentralen Baum und der Möglichkeit von zwei Bestattungen in einer Grabstelle.

### **Zu 1.**

Die bestehenden Baumgrabfelder könnten mit geringem Aufwand weiterentwickelt werden. Dadurch, dass die Baumgrabfelder sehr stark nachgefragt werden, kann nicht garantiert werden, dass beispielsweise Lebenspartner zusammen in einem Grabfeld beigesetzt werden

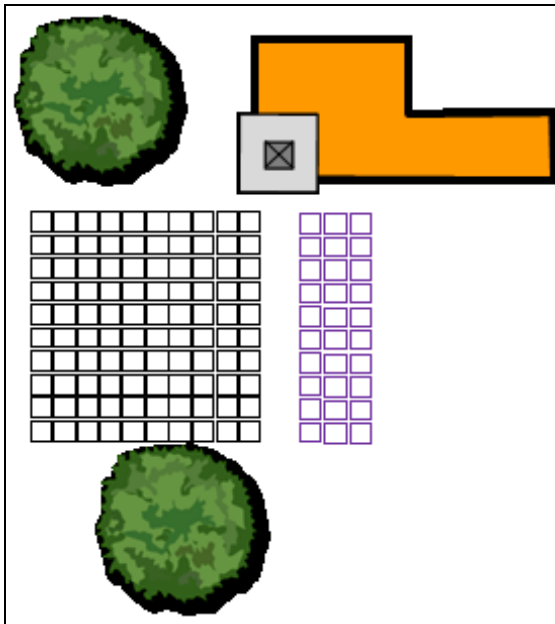
können. Für die Hinterbliebenen ist es dadurch nicht sicher, dass ihre Eltern gemeinsam in einem Grabfeld liegen, wenn diese Bestattungsart gewählt wird.

**Beschreibung:**

Die schon vorhandenen oder neu angelegten Baumgrabfelder werden um eine Fläche für mögliche Zweitbestattungen erweitert. Die Bestattungen finden wie bei den bereits vorhandenen Baumbestattungen mit zersetzbaren Urnen ohne den Einbau einer Grabröhre statt. Falls alle Grabstellen belegt sind, findet die Zweitbestattung dann auf einer nebenliegenden Fläche statt, die extra dafür freigehalten wird. Auch hier wird dann der Reihe nach beigesetzt. Da ausreichend Rasenflächen vorhanden sind ist der Platz für Platten auf der Stele der begrenzende Faktor bei den Grabfeldern. Die Daten der Verstorbenen werden an einer Stele angebracht. Bei einer Zweitbestattung kann die vorhandene Grabplatte an der Stele noch mit den weiteren Daten ergänzt werden.



## Skizze mögliche Planung Erweiterung Baumbestattungen



Lageplan - Erweiterung in violetter Farbe

### Bewertung:

- Kein zusätzlicher Investitionsbedarf erforderlich
- Geringe Kosten
- Keine gesonderte Kalkulation nötig
- Keine Verlängerung der Grabstelle erforderlich
- Kurzfristig umsetzbar

Bei dieser Weiterentwicklung steht im Vordergrund, dass eine gemeinsame Grabplatte für die Angehörigen genutzt werden kann.

Die Beisetzungen finden aber nicht direkt nebeneinander statt. Die Erfahrung zeigt, dass der Preis und der Pflegeaufwand für die Angehörigen immer wichtiger für die Auswahl einer Grabart werden.

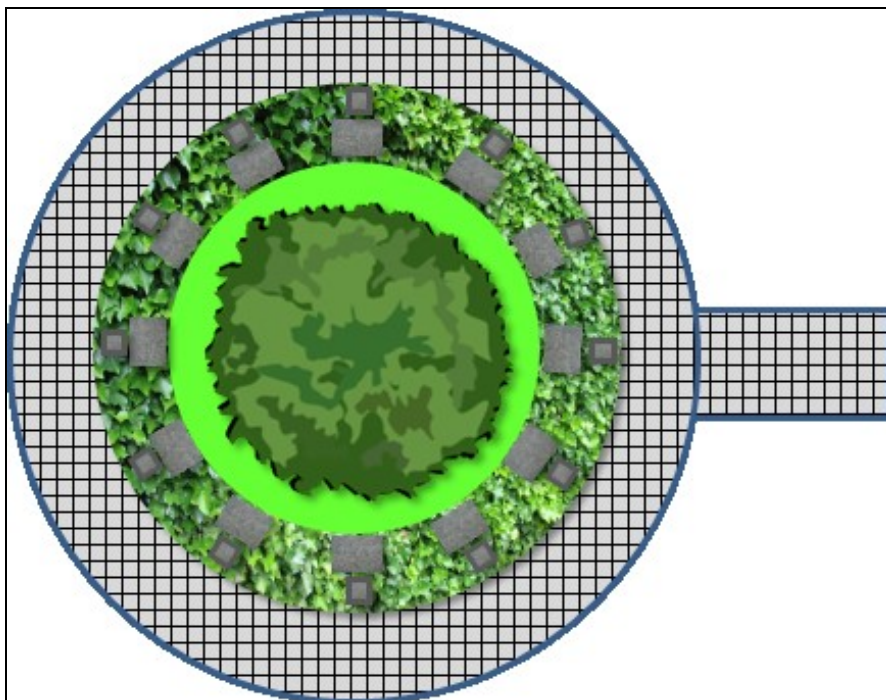
### Zu 2.

Ein Baumgrabfeld wird als gärtnerisch gepflegtes Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattungen neu entwickelt. Dabei können pro Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden. Wie bei herkömmlichen Urnenwahlgräbern beträgt die Nutzungsdauer 25 Jahre und eine Verlängerung ist auf Wunsch möglich. Bei einer Zweitbestattung muss die Grabstelle verlängert werden, wenn die Ruhezeit von 15 Jahren über die Nutzungszeit hinausgeht.

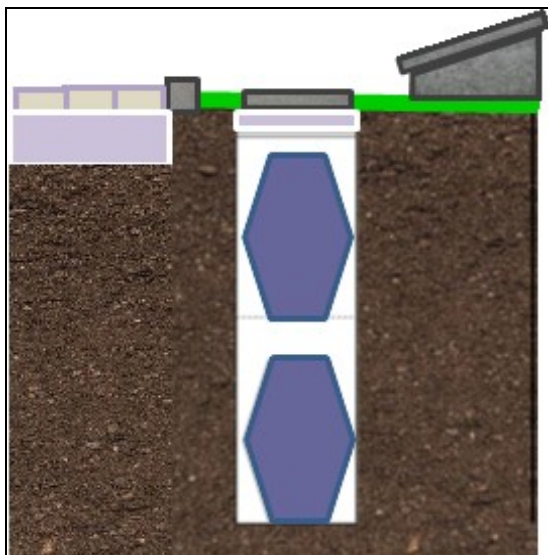
### Beschreibung:

Um einen zentralen Baum werden im Boden Röhren verbaut, die zwei Urnen aufnehmen können. Im Gegensatz zu einem herkömmlichen Urnenwahlgrabfeld müssen die Rohre mit einem Wurzelschutzvlies ummantelt eingebaut werden, um bei einer späteren Belegung Wurzelschäden zu vermeiden. Die Rohre werden dann mit einer Platte abgedeckt. Diese Abdeckplatte dient zusätzlich als Abstellmöglichkeit von Grabschmuck. Vor der Abdeckplatte wird ein Grabstein zur Beschriftung mit den Daten der Verstorbenen in Form einer pultartigen Platte aufgestellt. Die Grabsteine und die Abdeckplatten werden mit Anlage des Grabfeldes aus einem einheitlichen Material eingebaut. Die Grabmale werden in eine Bodendeckerfläche eingebettet, welche seitens der Gemeinde gepflegt wird. Da es wegen dem

abgestellten Grabschmuck auf Gemeinschaftsgrabanlagen immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen kommt, was pietätvoll und schmückend ist, wird die Abstellplatte auf 25 x 25 cm begrenzt.



**Skizze Neuanlage Baumbestattung im Urnenwahlgrab / Lageplan**



**Querschnitt**



**Beispiel für eine Baumbestattungsanlage sehr ähnlich wie hier vorgeschlagen**

**Bewertung:**

- eine attraktive Bestattungsform.
- relativ hohe Investition, die sich erst je nach Nachfrage amortisiert.
- relativ hoher Pflegeaufwand
- vergleichsweise teure Nutzungsgebühr. Es bleibt abzuwarten, ob eine attraktive Bestattungsart trotz hoher Gebühr nachgefragt wird

Bei dieser Grabartgestaltung wird für die Angehörigen eine hochwertige Bestattungsmöglichkeit angeboten. Die Herstellung einer Grabanlage einschließlich eines Grabsteins und die Pflege übernehmen die Gemeinde. Hier werden die Vorteile einer Urnenwahlgrabstätte mit denen einer für die Angehörigen pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlage verbunden. Dadurch wird allerdings auch eine relativ hohe **Grabnutzungsgebühr** von 3.836 Euro entstehen, wobei eine Absenkung analog der übrigen Grabnutzungsgebühren auf 80% Kostendeckung, d.h. **3.068 Euro** vorgeschlagen wird. Die Nutzungsgebühr liegt dennoch deutlich über der eines Urnenwahlgrabes und eines (bisherigen) Baumbestattungsgrabes. Die Gemeinde muss mit der Investition in Vorleistung treten. Erst mit der Belegung werden sich die Kosten amortisieren können. Aus diesem Grund sollte bei einer Entscheidung für ein diese Grabart zuerst nur auf dem Friedhof in Niedernhausen als größtem Friedhof so ein Feld angelegt werden.

Die bisherigen Baumbestattungen (Anlagen mit Stelen) bleiben erhalten und können auch künftig als kostengünstigere und dennoch pflegefreie Grabart gewählt werden.

Da es sich um eine neue Grabart handelt und hierfür noch keine Anzahl von Gräbern vorliegt, konnte eine Gebührenkalkulation nicht über die allgemeine Friedhofs-

gebührenkalkulation des Büros Dr. Penné & Pabst erfolgen, sondern es musste vielmehr eine Nebenrechnung anhand von geschätzten Kosten erstellt werden (Anlage 3). Bei der nächsten generellen Friedhofsgebührenkalkulation wird auch diese Grabart neu kalkuliert, wobei nicht auszuschließen ist, dass der später ermittelte Preis sich deutlich vor der vorläufigen Gebühr gemäß Anlage 3 unterscheidet.

Die Verwaltung schlägt zur Weiterentwicklung der Baumbestattungen insgesamt Variante 2 zur Umsetzung vor. Nach ca. zwei Jahren, d.h. Ende 2027 erfolgt eine Evaluierung und Entscheidung zur Ausweitung auf die anderen Ortsteilfriedhöfe.

Die jeweilige **Mustersatzung** des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung wurde an mehreren Stellen angepasst. Zur Rechtssicherheit sollten diese Änderungen auch von Gemeinde Niedernhausen übernommen werden. Zu den Einzelheiten wird in der entsprechenden Vorlage berichtet.

Grein  
Fachbereichsleitung III  
Bauen und Wohnen, Umwelt

**Anlagen:**

- 1 – Zusammenfassung Gebühren
- 2 – Kalkulation Friedhofsgebühren Penne & Pabst
- 3 – Nebenrechnung Gebühr „gärtnerisch gepflegte Gemeinschaftsgrabanlage“
- 4 - interkommunaler Vergleich Friedhofsgebühren